

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Lichtkunst Weilheim i. OB e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Sitz des Vereins ist Weilheim i. OB.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 AO). Dies erfolgt insbesondere durch die ideelle und materielle Förderung der Lichtkunst in Weilheim i. OB und die Mitgestaltung des örtlichen und überregionalen Kunstgeschehens.
- (2) Der Verein setzt sich zum Ziel, in regelmäßigen Abständen und an wechselnden Orten herausragende Leistungen im Bereich der Lichtkunst zu präsentieren, Ausstellungen, Vorträge, Rahmenprogramme und Exkursionen zu organisieren und Publikationen zu veröffentlichen.
- (3) Der Verein bemüht sich um die Förderung von Künstlern im Bereich der Lichtkunst.
- (4) Der Verein engagiert sich dafür, das Verständnis für die Lichtkunst durch den Austausch mit Schulen und Bildungseinrichtungen zu fördern.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können voll geschäftsfähige natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über sie entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands eine Person, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, mit Zwei-Drittel-Mehrheit zum Ehrenmitglied ernennen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entrichtung des ersten Beitrags nach dem Aufnahmebeschluss.
- (5) Die Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen. Mitglieder, die juristische Personen sind, haben eine Stimme.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen durch Erlöschen).
 - b) durch Austritt nach schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres; die Austrittserklärung muss bis spätestens 15. November bei einem Mitglied des Vorstands eingehen.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund wegen erheblicher Missachtung der Vereinsinteressen; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des auszuschließenden Mitglieds mit Zwei-Drittel-Mehrheit; die Entscheidung ist dem Mitglied unverzüglich bekannt zu geben.
 - d) Die Rückzahlung geleisteter Beiträge erfolgt nicht.
 - e) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft enden gleichzeitig auch etwaige Vereinsfunktionen.

§ 4 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

- (1) Die Höhe der Vereinsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 1. März, bei neu Eintretenden 14 Tage nach Mitteilung der beschlossenen Aufnahme zu entrichten. Er wird ausschließlich durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren entrichtet.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Der Vorstand kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit auf schriftlichen Antrag in Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Rechnungsprüfungsberichts sowie Entlastung des Vorstands
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Beschluss über die Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Die Frist zur schriftlichen Einladung an die jeweils letztbekannte Anschrift der Mitglieder beträgt 14 Tage. Der Einladung ist die vom 1. Vorsitzenden in Abstimmung mit dem 2. Vorsitzenden festgesetzte Tagesordnung beizufügen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung durch Beschluss ergänzen oder ändern.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Dies gilt jedoch nicht für Satzungsänderungen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Die Versammlung ist unverzüglich einzuberufen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Die vorgesehene Satzungsänderung oder die vorgesehene Auflösung des Vereins muss in der Ladung zur Mitgliederversammlung genannt sein. Auf die Beschlussfähigkeit ohne Anwesenheitsquorum ist hinzuweisen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu vier Beisitzern. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei Bedarf einberufen werden.

- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand kann ein Kuratorium berufen und sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied ist eine Ersatzberufung durch den Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung nimmt dann eine Ersatzwahl vor.
- (6) Der Vorstand kann bei grob pflichtwidrigem Verhalten abberufen werden. Wird der Vorstand abberufen, hat gleichzeitig eine Neuwahl stattzufinden.
- (7) Der Vorstand behält sich das Recht vor, in der laufenden Wahlperiode weitere Mitglieder zu kooptieren.
- (8) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis, also ohne rechtliche Außenwirkung, ist der 2. Vorsitzende verpflichtet, den Verein nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zu vertreten.
- (9) Im Innenverhältnis nimmt der 2. Vorsitzende seine Einzelvertretungsbefugnis nur dann wahr, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (10) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er kann für die laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstands gebunden.
- (10a) Die Vorstandsmitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung abweichend von § 27 Abs. 3 BGB entgeltlich tätig sein, die Grundsätze für die Vergütung und die Höhe der Vergütung werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (10b) Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nummer 26a EStG erhalten.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Stimmenübertragung ist nicht möglich. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

- (12) Der Vorstand ist zuständig für die Vorbereitung und Einberufung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung.
- (13) Der Vorstand hat über seine Tätigkeit jährlich der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten, den Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 11 Kuratorium

- (1) Zur Beratung, Förderung und Unterstützung des Vereins kann der Vorstand ein Kuratorium berufen.
- (2) Das Kuratorium wird für eine Dauer von drei Jahren berufen.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnimmt.
- (4) Der Vorstand beruft das Kuratorium mindestens einmal jährlich zur Berichterstattung und zur Behandlung grundsätzlicher und aktueller Fragen zur Vereinsarbeit ein.

§ 12 Arbeitsgruppen

Die Mitglieder können Arbeitsgruppen bilden, die im Sinne des Vereinszwecks spezielle Aufgaben übernehmen. Sobald ihre Aufgabenstellung gebilligt ist, sind sie mit den Mitteln und Einrichtungen des Vereins zu fördern.

§ 13 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet mit dem Ende des darauf folgenden Kalenderjahres.

§ 14 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Datenschutz

- (1) Mit der Antragstellung auf Mitgliedschaft erhebt der Verein folgende personenbezogene Daten zur Erfüllung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft: Name, Adresse, E-Mailadresse, Geburtsdatum und Bankverbindung. Diese Informationen werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Im Falle der Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft werden nur Name, Adresse gespeichert, um den Vorgang nachvollziehbar zu dokumentieren. Jedem Vereinsmitglied wird eine interne Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Mitglieder und Nichtmitglieder (zum Beispiel Sponsoren und Interessenten) werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Mailadressen, Webseiten und Telefon- und Faxnummern) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) Der Verein informiert die lokale Tagespresse regelmäßig über die Vereinsarbeit und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten in diesem Zusammenhang widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
- (3) Die Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder und sonstige Mitglieder werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- (4) Beim Austritt werden sämtliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Davon ausgenommen sind personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen und entsprechend der steuer-

rechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren sind.

§ 16 Änderung der Satzung und Auflösung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sowie Auflösung des Vereins sind schriftlich an den Vorstand zu stellen. Sie sind bei der Einberufung der Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Sie dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Zur Verhandlung über Anträge auf Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche, nur zu diesem Zweck bestimmte Versammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.
- (3) Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Sind in der ersten Versammlung drei Viertel der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder gefasst werden kann.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weilheim i. OB, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Stadtmuseums zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 26.02.2019 gemäß § 6 (1e) beschlossen. Gleichzeitig tritt die bisherige Vereinssatzung vom 16.09.2015 außer Kraft.